



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9
145. Jahrgang
Köln, den 1. Juli 2005

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 190	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004	225
Nr. 191	Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004	233
Nr. 192	Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie	234
Erlasse des Herrn Erzbischofs		
Nr. 193	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mauenheim/Niehl/Weidenpesch	235
Nr. 194	Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.	236
Nr. 195	Änderung der Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) für das Erzbistum Köln	237

Nr. 196	Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und der Einigungsstelle	237
Nr. 197	Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	237
Nr. 198	Mitwirkung von Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden und Geistlichen an der Gründung von Rechtsträgern	238
Nr. 199	Bestätigung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln	238
Nr. 200	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln	238
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates		
Nr. 201	Inkraftsetzungsdatum der Neuregelungen bei Dienstwohnungen	238
Nr. 202	Neue Namen von Seelsorgebereichen	238
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 203	Neuwahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln	238
Nr. 204	Zu besetzende Pfarrerstellen	239
Nr. 205	Offene Stellen für Pastorale Dienste	239
Nr. 206	Freie Wohnung	239
Nr. 207	Personalchronik	239

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 190 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Besetzung der Gerichte
- § 5 Aufbringung der Mittel
- § 6 Gang des Verfahrens
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Beiladung
- § 10 Klagebefugnis
- § 11 Prozessvertretung
- § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

- § 14 Errichtung
- § 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle
- § 16 Zusammensetzung/Besetzung

- § 17 Rechtsstellung der Richter
- § 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 19 Ernennung des Vorsitzenden
- § 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

- § 21 Errichtung
- § 22 Zusammensetzung/Besetzung
- § 23 Dienstaufsicht/Verwaltung
- § 24 Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt
- § 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 27 Anwendbares Recht
- § 28 Klageschrift
- § 29 Klagerücknahme
- § 30 Klageänderung
- § 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung
- § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden
- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 36 Zustellungen und Fristen
- § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

- § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 39 Anhörung Dritter
- § 40 Beweisaufnahme
- § 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens
- § 42 Beratung und Abstimmung
- § 43 Urteil

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

- § 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung
- § 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

- § 46 Anwendbares Recht
- § 47 Revision
- § 48 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 49 Revisionsgründe
- § 50 Einlegung der Revision
- § 51 Revisionsentscheidung

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

- § 52 Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

- § 53 Vollstreckungsmaßnahmen
- § 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

- § 55 Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 56 Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC

- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Angelegenheiten mehrdiözesaner und überdiözesaner Rechtsträger ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4

Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberichtig an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, das es errichtet / tragen die Bistümer, die es errichten, zu gleichen Teilen. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6

Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.
- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.
- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gültige Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8

Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
 - a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der KODA,
 - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als KODA-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der KODA und der Dienstgeber,

* Abweichend hiervon kann der Vereinbarung (§ 14 Absatz 2) ein anderer Verteilungsmaßstab zugrunde gelegt werden.

- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:
 - a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
 - b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
 - c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-)Bistümer,
 - d) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9

Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10

Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11

Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12

Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeits-sachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen und den mitarbeitervertretungs-rechtlichen Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13

Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeits-sachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichts-verfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechen-de Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeits-sachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil**Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeits-sachen****1. Abschnitt****Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz**

§ 14

Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeits-gericht als Gericht erster Instanz errichtet.
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann durch Vereinba-rung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 als KODA-Gericht übertragen werden. Das Nähere wird durch diözesanes Recht geregelt.

§ 15

Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht be-stimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim (Erz-)Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat) oder beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat eingerichtet.

§ 16

Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsit-zenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisit-

zenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der KODA-Mitarbeiterseite.

- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17

Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsit-zenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagensatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der MAVO entsprechend Anwendung.

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 - a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz^{*} besitzen,
 - b) dürfen weder einen anderen kirchlichen Dienst als den des Richters beruflich ausüben noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.
- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer KODA erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

- (4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
- a) mit dem Rücktritt;
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts.
- (5) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat¹, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats¹, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der KODA vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesancaritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.
- (3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21

Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

* Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 – 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 22

Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der KODA-Mitarbeiterseite.
- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Sind der Präsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23

Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24

Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 26

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (2) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28

Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für die Klage enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29

Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30

Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31

Zustellung der Klage/Klageerwidern

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwidern, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 33

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere
 1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
 4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.
 Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.
- (2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Absatz 3 der Zivilprozessordnung;

3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36

Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt Mündliche Verhandlung

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39

Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40

Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42

Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43

Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/ Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Eine Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 6 MAVO oder eine Klage auf Feststellung des Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

gemäß § 13 c Ziffer 5 MAVO ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, nachdem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche KODA für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47

Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49

Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 - c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50

Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Absatz 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Absatz 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51

Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt
Vorläufiger Rechtsschutz
§ 52
Einstweilige Verfügung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 – 944) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
§ 53
Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2.500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter

Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54
Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt
Beschwerdeverfahren

§ 55
Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 56
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 21. September 2004 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekognosziert.

Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz
+ Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 191 Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004

§ 1
Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird gemäß can. 1439 §§ 1 und 2 CIC und § 14 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz errichtet.

§ 2
Sachliche Zuständigkeit

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – als Gericht zweiter Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3
Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der

Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 21. September 2004 durch die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 approbiert. Es tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

+ Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 192 Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

Nachdem die am 25. September 2003 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ mit Dekret vom 31. Juli 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert worden sind (Prot. Nr. 834/84) erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 durch die Zustellung des Textes der „Kirchlichen Anforderungen“ an die Diözesanbischöfe.

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z.T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt³. Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer

Katholisch-theologischen Fakultät – sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁴:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät⁵.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 – 9 Akkommodationsdekret).

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

² Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 51 OrdSapChrist), sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 – 118.

³ Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.–13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

⁴ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professoren-amtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und nach Art. 17 der „*Ordinationes*“ geforderten entsprechenden Doktorats.“ Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

⁵ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 193 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mauenheim/Niehl/Weidenpesch

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim
- Hl. Kreuz, Köln-Weidenpesch
- St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Mauenheim/Niehl/Weidenpesch im Dekanat Köln-Nippes.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Mauenheim/Niehl/Weidenpesch“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchli-

cher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mauenheim/Niehl/Weidenpesch, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung

durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 21. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Mauenheim/Niehl/Weidenpesch

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim

Heilig Kreuz, Köln-Weidenpesch

und

St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Mai 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 194 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 21. 1. 2002 eine Änderung des § 3 Abs. 2 und des § 23 der Verbandssatzung in der Fassung vom 3. 2. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 6. 2000, Nr. 138) beschlossen. Darüber hinaus beschloss sie am 9. 6. 2004 eine Änderung des § 5 Abs. 3 und des § 18 Abs. 1 Ziff. 4 der Verbandssatzung. In einer weiteren Vertreterversammlung vom 24. 2. 2005 wurde zudem der Beschluss zu einer Änderung des § 5 Abs. 1 Ziff. 2c, des § 17 Abs. 2 Ziff. 9, des § 17 Abs. 2 Ziff. 6 und des § 17 Abs. 3 Satz 3 gefasst.

Hiermit wird die Genehmigung dieser Satzungsänderungen erteilt. Der Wortlaut der geänderten Bestimmungen wird beiliegend veröffentlicht.

Köln, den 24. Mai 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

In § 3 Abs. 2 wurde folgende Ziffer 17 eingefügt:

„Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.“

§ 5 Abs. 1 Ziff. 2c:

„mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Artikels 7 Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen.“

§ 5 Abs. 3 der Satzung wurde wie folgt ergänzt:

„Der Verband und – soweit die Voraussetzungen für eine Caritasmitgliedschaft nach § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes es zulassen – seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes. Überdiözesan tätige Träger können nur Mitglied in den Stadt- und Kreis-caritasverbänden und im Diözesan-Caritasverband werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vorliegt.“

§ 17 Abs. 2 Ziff. 6

„bis zu zehn Vertretern der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;“

§ 17 Abs. 2 Ziff. 9:

„je zwei Vertretern der auf Diözesan-Ebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (Diözesan-Arbeitsgemeinschaften) sowie vergleichbarer diözesaner Gremien. Welche diözesanen Gremien den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vergleichbar sind, entscheidet die Vertreterversammlung.“

§ 17 Abs. 3 Satz 3:

„Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 6 werden vom Bischofsvikar bzw. Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.“

§ 18 Abs. 1 Ziff. 4:

„die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Organen nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Caritasverbandes;“

In die Übergangsregelung des § 23 wurde am Ende folgender Satz aufgenommen:

„In Abweichung von § 19 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 3. 2. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 6. 2000, Seite 112 ff.) findet nach der ordentlichen Vertreterversammlung des Jahres 2002 die nächste ordentliche Vertreterversammlung nicht im Jahre 2004, sondern erst im Jahre 2005 statt. Im Anschluss hieran findet die nächste ordentliche Vertreterversammlung gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung nach Ablauf von 2 Jahren statt.“

Nr. 195 Änderung der Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) für das Erzbistum Köln

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes hat am 12. 3. 2005 eine Änderung des § 6 Abs. 2 b der Satzung des Verbandes (vgl. Amtsblätter des Erzbistums Köln vom 1. 6. 1996, Nr. 135, und vom 1. 12. 2002, Nr. 294) beschlossen.

§ 6 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Vertreterversammlung. Der neue Wortlaut des § 6 Abs. 2b lautet wie folgt:

„b) den Stadt- und Kreisdechanten, die eine/n Vertreter/in entsenden können. Diese/r muss Priester, Diakon oder Mitarbeiter/in des pastoralen Dienstes sein. Sie/er wird vom zuständigen Dechantenkapitel für die Dauer von 5 Jahren gewählt und dem Erzbischof von Köln zur Ernennung vorgeschlagen. Die Wahl im Dechantenkapitel erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Regionalkantors, der sich nach Möglichkeit zuvor mit den Chorvorständen der jeweiligen Stadt- und Kreisdekanate abstimmen soll. Mit Erhalt der Ernennungsurkunde entsteht das Recht zur Vertretung des Stadt- bzw. Kreisdechanten.“

Die von der Vertreterversammlung beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 11 der Satzung genehmigt.

Köln, den 30. Mai 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 196 Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und der Einigungsstelle

I. (1) Bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, nimmt die aufgrund § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr. § 17 KODA-Ordnung und § 19a Zentral-KODA-Ordnung bleiben unberührt.

(2) Mit der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung soweit nicht nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 die Geschäfte fortzuführen sind.

(3) Vor der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle an das Kirchliche Arbeitsgericht oder die Einigungsstelle abzugeben; die Beteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Vor der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

II. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Köln, den 21. Juni 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 197 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 161 S. 160 ff.), zuletzt geändert am 29. November 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 25 S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 8a erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Sie verlängert sich bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Köln, den 21. Juni 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 198 Mitwirkung von Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden und Geistlichen an der Gründung von Rechtsträgern

Bei der Gründung von Vereinen und Stiftungen bleibt oftmals unberücksichtigt, dass auch das Kirchenrecht Normen über derartige Rechtsträger beinhaltet. Insbesondere dann, wenn Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände an der Gründung von Vereinen oder Stiftungen beteiligt sind, sollten sie sicherstellen, dass in den jeweiligen Statuten des Rechtsträgers die einschlägigen kirchenrechtlichen Normen verankert werden.

Dies ist insbesondere bei der Gründung von Stiftungen von großer Bedeutung, da diese nach den landesrechtlichen Bestimmungen in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Kirche fallen und damit auch in das verfassungsrechtlich den Kirchen und der ihnen angeschlossenen Rechtsträger eingeräumte Selbstbestimmungsrecht einbezogen werden. Zur Sicherung dieses Rechtes ist es geboten, die verfassungs- und stiftungsrechtlich den Kirchen eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten auch zu nutzen.

Einzelheiten über die Ausgestaltung der jeweiligen Statuten sollten rechtzeitig vor deren Gründung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abgeklärt werden.

Bezüglich der Mitwirkung von Geistlichen bei der Neugründung nicht kirchlicher Vereinigungen und der Übernahme von Vorstandsämtern ist Dekret 76 der Kölner Diözesan-Synode 1954 zu beachten, aus dem hervorgeht, dass die Geistlichen einer vorherigen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen. Diese Regelung gilt entsprechend für die Mitwirkung in anderen Leitungsorganen.

Köln, den 31. Mai 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 199 Bestätigung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln

Das Ergebnis der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln wurde im Amtsblatt am 1. Mai 2005 veröffentlicht. Einsprüche sind nicht erfolgt, so dass das Ergebnis hierdurch bestätigt wird.

Damit sind Pfarrer i. R. Reiner Stein, Prälat Hermann-Josef Kusen, Msgr. Ludwig Fußhoeller und Msgr. Bruno Neuwinger als Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester Mitglied des Priesterrates. Die Amtszeit hat am 1. Mai 2005 begonnen und beträgt gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung 3 Jahre.

Köln, den 9. Juni 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 200 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

1. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 98, S. 81), zuletzt geändert am 16. September 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 290, S. 292) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters 10,80 €.“

2. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Köln, den 13. Juni 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 201 Inkraftsetzungsdatum der Neuregelungen bei Dienstwohnungen**

Köln, den 16. Juni 2005

Dem Schreiben des Generalvikars vom 1. 6. 2005 zum Thema „Personalplan 2010+“ und „Dienstwohnungen“ waren themenbezogene Auszüge des Amtsblattes beigefügt. Leider fehlt in diesen Auszügen das im Amtsblatt veröffentlichte Inkraftsetzungsdatum für die Neuregelungen hinsichtlich der Schönheitsreparaturen und die Garagemiete.

Die Änderungen der §§ 10, 12 und 15 der Anlage 7 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester und § 22 Absatz 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone (Zah-

lung der Schönheitsreparaturen und Kfz-Stellplatz / Garage) treten ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 202 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 8. Juni 2005

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Erfstadt

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Erfstadt-Nord“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 203 Neuwahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln**

Gemäß der Wahlordnung für den Diakonenrat im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Januar 1995, Nr. 18) soll von den in § 4 der Wahlordnung genann-

ten Diakonen ein Diakonenrat gewählt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Der Bischofsvikar für den Ständigen Diakonat hat folgende Herren als Wahlausschuss ernannt:

Diakon Paul Diefenbach, Diakon Bernd Reimann, Diakon Dr. Günter Riße, Diakon Joachim Schulte, Diakon Wolfgang Vogel.

Postalische Anschrift des Wahlausschusses: Erzbischöfliches Diakoninneninstitut, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Diakone liegt in der Zeit vom 5. bis 16. September 2005 aus im GV, Zimmer 210 (Hauptabteilung Seelsorge Personal) und kann montags bis freitags zwischen 9:00 und 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag zwischen 14:00 und 16:00 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte erhält ab 19. September 2005 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 21. Oktober 2005 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 1. Dezember 2005 veröffentlicht. Die Einspruchsfrist hiergegen läuft am 7. Dezember 2005 ab. Wird kein Einspruch erhoben erfolgt die Versendung der Wahlunterlagen bis spätestens Ende Dezember 2005.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen bis spätestens 31. Januar 2006 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 204 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich „Bornheim-Vorgebirge“, Dekanat Bornheim, wird am 15. 9. 2005 eine Pfarrerstelle vakant und soll für die Pfarreien St. Aegidius, B-Hemmerich, St. Markus, B-Rösberg und St. Martin, B-Merten, mit einem can. Pfarrer wieder besetzt werden. Es besteht eine Kooperationsabsprache.

Im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“, Dekanat Düsseldorf-Benrath, wird eine Pfarrerstelle am 1. 1. 2006 vakant und soll wieder besetzt werden.

Interessenten können sich vor ihrer Bewerbung mit Herrn Pfarrer Dr. St. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 10 in Verbindung setzen.

Nr. 205 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich „Kürten“, Dekanat Altenberg, wird ein Subsidiar gesucht. Interessenten können sich mit Pfarrer Harald Fischer, Tel.: 0 22 07/62 09, in Verbindung setzen.

Nr. 206 Freie Wohnung

In der Pfarrgemeinde St. Aposteln, Seelsorgebereich E = PV, Stadtdekanat Köln, steht die Wohnung – Neumarkt 30 – für einen Priester voraussichtlich im Oktober 2005 zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Christoph Biskupek, Tel.: 02 21/92 58 76-0.

Nr. 207 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden am 3. Juni 2005, dem Hochfest des Hl. Herzens Jesu, zu Priestern geweiht:

Jan Pierre Ganske, Heimatgemeinde St. Gereon in Monheim,
Christoph Heinzen, Heimatgemeinde St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf,
Michael Huyeng, Heimatgemeinde St. Mariä Empfängnis in Wuppertal,
Ralf Neukirchen, Heimatgemeinde St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld,
Peter Steiner, Heimatgemeinde St. Servatius in Bornheim,
Jörg Stockem, Heimatgemeinde St. Lucia in Würselen,
Tobias Marvin Zöller, Heimatgemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant ernannt am:

- 7.6. *Herr Pfarrer Christof Dürig* für weitere sechs Jahre im Dekanat Frechen.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Definitor ernannt am:

- 7.6. *Herr Pfarrer Hans-Günter Korr* für weitere sechs Jahre im Dekanat Frechen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 3.6. *der Neupriester Jan Pierre Ganske* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf und Zum Hl. Kreuz in Leverkusen-Rheindorf im Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf des Dekanates Leverkusen;
- 3.6. *der Neupriester Christoph Heinzen* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Severin in Zülpich-Merzenich und St. Peter in Zülpich-Nemmenich im Seelsorgebereich Zülpich-Mitte des Dekanates Zülpich;
- 3.6. *der Neupriester Michael Huyeng* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich Dormagen-Süd des Dekanates Dormagen;
- 3.6. *der Neupriester Ralf Neukirchen* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Georg in Bornheim-Widdig im Seelsorgebereich Bornheim-An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim;
- 3.6. *der Neupriester Peter Steiner* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Marien in Neuss im Dekanat Neuss-Nord;
- 3.6. *der Neupriester Jörg Stockem* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, St. Marien in Wuppertal-Elberfeld und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
- 3.6. *der Neupriester Tobias Zöller* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
- 6.5. *Herr Kaplan Winfried Kissel* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst, St. Elisabeth in der Auen in Bergisch Gladbach-Refrath und St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst des Dekanats Bergisch Gladbach;
- 17.5. *Herr Renovat Nyandwi* zum 1. Juni 2005 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Neuss-Süd;
- 20.5. *Pater Bonifatius Müller OSB*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 30. September 2005 zum Kaplan an den Pfarreien im Seelsorgebereich Opladen des Dekanates Leverkusen;

- 31.5. *Herr Kaplan Stephan Becker* zum 1. Oktober 2005 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Joseph in Grevenbroich, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrath Höhe des Dekanates Grevenbroich;
- 1.6. *Herr Diakon Udo Casel* zum 1. September 2005 zum Diakon an den Pfarreien Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Heisterbacherrott, St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis und St. Margareta in Königswinter-Stieldorf im Seelsorgebereich Königswinter am Ölberg im Dekanat Königswinter;
- 1.6. *Herr Pfarrer Paul Gabel* zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Mitte) in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- 1.6. *Herr Pfarrer Gerhart Krauser* zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Nord) in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- 1.6. *Msrgr. Franz Rogmans* zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Mitte) in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- 3.6. *Pater Jacob Aleckal CMI*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Dormagen;
- 3.6. *Herr Kaplan Jürgen Arnolds* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Elisabeth in Leverkusen-Opladen, St. Michael in Leverkusen-Opladen, St. Remigius in Leverkusen-Opladen und St. Engelbert in Leverkusen-Pattscheid im Seelsorgebereich Opladen des Dekanates Leverkusen;
- 3.6. *Herr Kaplan Christoph Bernards* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Bensberg und St. Joseph in Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 3.6. *Herr Kaplan Dirk Bingener* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich Wersten-Himmelgeist des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
- 3.6. *Herr Kaplan Jörg Harth* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst, St. Elisabeth in der Auen in Bergisch Gladbach-Refrath und St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 3.6. *Herr Kaplan Serge Ivannikov* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
- 3.6. *Herr Kaplan Michael Klappiv*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, zum 1. Juli 2005 zum Kaplan an der Pfar-

rei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg;

- 3.6. *Pater Welly Kristianto SVD*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum 1. September 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllendorf und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin-Untere Sieg des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin;
- 3.6. *Herr Kaplan Jimmy Jacob Mandiyil* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Dekanat Pulheim;
- 3.6. *Pater Mathew Mattabil CMI* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis;
- 3.6. *Herr Kaplan Hans Münch* zum 1. Oktober 2005 zum Kaplan an den Pfarreien St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Michael in Euskirchen-Grossbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.5. *Herrn Pfarrer Ngoc Long Dominik Nguyen*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln, freigestellt zur Übernahme der seelsorglichen Betreuung der vietnamesischen Katholiken im Bistum Aachen;
- 1.6. *Herrn Pfarrer Karl-Heinz Fischer* von den Aufgaben als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Nord) entpflichtet;
- 1.6. *Herrn Pfarrer Pavel Hovez* zum 30. September 2005 von den Aufgaben als Seelsorger für die tschechischen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet;
- 13.6. *Pater Norbert Schütte M.Id.* zum 1. Juli 2005 als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg und St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg entpflichtet.

Zu Vorsitzenden der Verbandsvertretung von Kirchengemeindeverbänden wurden ernannt am:

- 6.5. *Herr Pfarrer Winfried Kissel*, Kirchengemeindeverband Refrath/Frankenforst im Dekanat Bergisch Gladbach.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 6.5. *Herr Pfarrer Winfried Kissel*, Pfarrverband Refrath/Frankenforst im Dekanat Bergisch Gladbach.

Es starben im Herrn am:

- 27.5. *Msrgr. August Knülle*, Erzb. Rat a. h., Pi.R., 89 Jahre;
- 30.5. *Herr Diakon Dr. jur. Heinrich Müller-Rotarius*, D.i.R., 91 Jahre;
- 30.5. *Herr Pfarrer Wilhelm Weimer*, Pi.R., 90 Jahre;
- 7.6. *Pater Winfried Reimann SDS*, 76 Jahre;
- 14.6. *Herr Diakon Hans Haas*, D.i. R., 74 Jahre.

Laien in der Seelsorge

Es wurde versetzt am:

- 1.6. *Herr Martin Böller* als Pastoralreferent in der Justizvollzugsanstalt Remscheid.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2005